



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Postfach 141, 30001 Hannover

foodwatch e. V.
Brunnenstraße 181

10119 Berlin

Az.: 401.15-41602/4/1/2/2/4

Hannover, 13.07.2009
Tel.: (05 11) 1 20-2948
oder 1 20-0
Fax: (05 11) 1 20-99-2948

**Bearbeitet von Herrn Baier und
Herrn Raulf**

E-Mail: bernd.baier@ms.niedersachsen.de

EINGEGANGEN AM 17. JULI 2009

**Urangehalte im Trinkwasser;
Anfrage vom 15.06.2009**

Anlagen: div. Veröffentlichungen zum Thema Uran
Liste der kommunalen Gesundheitsbehörden

Sehr geehrter Herr Wolfschmidt,
sehr geehrter Herr Bode,

haben Sie Dank für Ihre erneute Anfrage zu Uran im Trinkwasser. Zunächst möchte ich auf eine Kernaussage meiner Antwort vom 04.04.2008 auf Ihre erste Anfrage zu diesem Thema vom 14.03.2008 hinweisen: Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zur Qualität des Trinkwassers gründen auf der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001). Nach wie vor ist Uran kein routinemäßig zu untersuchender Parameter nach dieser Rechtsvorschrift; insofern liegen mir auch keine Routinedaten hierzu vor.

Niedersachsen unterstützt die Aufnahme von Uran als Routineparameter in die Trinkwasserverordnung. Auf der Grundlage der aktuellen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) vom 19. Mai 2009, die sich auf die „neuesten Erkenntnisse aus Beob-

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3092 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

achtungen am Menschen und den Schutz empfindlicher Personengruppen“ beziehen und unter Berücksichtigung und Abwägung der neuesten Bewertungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und des Bundesinstituts für Risikobewertung erstellt wurden, plädiert Niedersachsen für einen Urangrenzwert im Trinkwasser von 10 µg/l. Nach der UBA-Empfehlung ist „Trinkwasser, ... wenn es ... nicht mehr als 10 µg/l U enthält, immer auch zur Zubereitung [von] Säuglingsnahrung geeignet.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Einzelfragen wie folgt:

- zu 1.) Die mir vorliegenden und Ihnen bereits im Jahr 2008 übermittelten Messergebnisse haben in keinem Fall den Empfehlungswert des UBA überschritten. Nichtsdestoweniger habe ich im Oktober 2008 die kommunalen Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) gebeten, sich einen Überblick über die Konzentration von Uran im Trinkwasser ihres Zuständigkeitsbereiches zu verschaffen. Aus den Rückmeldungen ergaben sich keine neuen, insbesondere auch keine beunruhigenden Erkenntnisse. In keinem Fall wurde im Trinkwasser der Empfehlungswert des UBA überschritten, sodass kein Anlass für aufsichtsbehördliche Maßnahmen besteht.
- zu 2.) Eine Sensibilisierung der Bevölkerung in Niedersachsen erfolgte über zahlreiche Medien. Neben dem DVGW, der mit Rundschreiben Empfehlungen an seine Wasserversorgungsunternehmen gab, haben auch Wasserversorger und Fachgesellschaften Kunden- und Presseinformationen veröffentlicht. Daneben veröffentlichte das Niedersächsische Landesgesundheitsamt umfangreiches Informationsmaterial zum Thema im Internet. Die interessierte Bevölkerung in Niedersachsen bekam damit ein breites Angebot an Informationen. Beispielhaft habe ich die Veröffentlichungen des NLGA, des DVGW und der Harzwasserwerke als Anlage beigefügt.
- zu 3.) Die Überwachung des Trinkwassers liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Gesundheitsbehörden. Wie bereits erwähnt, besteht bezüglich Uran im Trinkwasser keine Berichtspflicht für die Überwachungsbehörden. Die Ergebnisse

der o. a. Abfrage bei den kommunalen Trinkwasserüberwachungsbehörden dokumentieren deren verantwortungsvollen und angemessenen Umgang mit der Thematik. Ich sehe derzeit keinen gesundheitsrelevanten Anlass für weitergehende Maßnahmen.

zu 4.) Soweit Parameter von den Wasserversorgungsunternehmen und den kommunalen Gesundheitsbehörden über die routinemäßige Überwachung nach TrinkwV 2001 hinaus als kontrollbedürftig angesehen werden, wird das Trinkwasser daraufhin untersucht und die Untersuchungen werden dokumentiert. Ich stelle Ihnen anheim, die Trinkwasserüberwachungsbehörden im Land Niedersachsen unmittelbar zum aktuellen Kenntnisstand über die Urangehalte in den Trinkwässern in Niedersachsen zu befragen. Zu diesem Zweck habe ich Ihnen eine Adressliste der zuständigen Behörden als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Raulf